

strafrechtlich nicht beachtliches Verhalten sichtbar wird, die notwendigen Vorhaltungen und Ausführungen im Urteil zu machen? Das ist doch wohl mit Sicherheit zu bejahen und braucht nicht zum Moralisieren zu führen. Auch die Frage z. B., wie eine Zeugenaussage zu bewerten ist, kann oft nur durch das richtige politische Bewußtsein der Richter gelöst werden, welches dann in das richterliche Rechtsbewußtsein eingeht. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt m. E. das politische Bewußtsein im Rahmen der richterlichen Tätigkeit auch dann, wenn örtliche Schwerpunkte der Kriminalität im Strafmaß des Urteils ihren Ausdruck finden müssen. Diese Frage könnte, wird das richterliche Rechtsbewußtsein in der engen Definition Büttners gesehen, m. E. nicht ausreichend gelöst werden.

Vielleicht hält man meinen Ausführungen entgegen, die Auswahl der Schöffen geschehe unter dem Gesichtspunkt, Bürger mit hoher moralisch-politischer Qualifikation zu gewinnen. Das ist richtig. Aber eine möglichst hohe moralisch-politische Qualifikation der Schöffen ist doch die Voraussetzung dafür, daß die Anwendung des Rechts in der Gerichtspraxis unter Beachtung des sozialistischen Rechtsbewußtseins erfolgt, wie es sich auf der Grundlage unseres neuen Rechts, der Theorie des Marxismus-Leninismus und der Ent-

wicklung der sozialistischen Betriebe herausbildet. Das ist eine entscheidende Voraussetzung, um die Einheitlichkeit der Gerichtspraxis in der DDR zu gewährleisten. Selbst dann läßt es sich — abgesehen von den in örtlichen Schwerpunkten und in der Person des Täters liegenden Faktoren — nicht vermeiden, daß persönliche Meinungen von Schöffen und Berufsrichtern, d. h. also individuelles Moralbewußtsein im Sinn Büttners, die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat und entsprechend die Strafmaßstäbe beeinflussen. Das führt dann z. B. bei Sexualdelikten dazu, daß in ähnlich gelagerten Fällen die Strafen zwischen den Gerichten in Rostock und Karl-Marx-Stadt erheblich auseinanderklaffen können. Und selbst bei verschiedenen Strafkammern eines größeren Gerichts lassen sich hier überraschende Unterschiede feststellen. Der Volksmund sagt, der Angeklagte habe einen milden oder strengen Richter gefunden. Diese subjektiven Faktoren lassen sich m. E. nicht völlig ausschalten, müssen aber durch sorgsame Anleitung in den engstmöglichen Grenzen gehalten werden. Man darf ihnen auch nicht in der Theorie entgegenkommen. Die Schöffen sprechen auf der Grundlage des Gesetzes, des Rechtsbewußtseins der Arbeiterklasse Recht, nicht aber nach ihren individuellen Moralgerichtspunkten.

„Gerichtsaufsicht“ durch die Staatsanwaltschaft?

Von HORST FINCKE, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Wiederholt taucht in Reden und Aufsätzen die Formulierung „Gerichtsaufsicht durch die Staatsanwaltschaft“ auf (insbesondere in der Diskussion zur neuen Ordnung über die Staatsanwaltschaftliche Aufsicht!). Offenbar ist dieser Begriff der Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR entnommen und soll wohl auch in einer neuen Ordnung der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik Aufnahme finden. Seine Berechtigung scheint aus § 10 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) hergeleitet zu werden, in dem von der „höchsten Aufsicht“ des Generalstaatsanwalts über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen gesprochen wird.

Eine Betrachtung der Aufgaben, die der Staatsanwaltschaft unter diesem Begriff „Gerichtsaufsicht“ zugeordnet werden sollen, und die ihr gleichzeitig übertragenen Rechte zu ihrer Durchführung lassen die Frage auftauchen, ob die gewählte Formulierung dem Inhalt der Tätigkeit entspricht, ob sie im Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) eine Stütze findet und damit Anspruch auf Richtigkeit erheben kann.

Im 2. Abschnitt dieses Gesetzes ist von der Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik die Rede. Die ihr in diesem Abschnitt übertragenen Rechte lassen erkennen, daß die Staatsanwaltschaft vor allem dazu berufen ist, Hüter und Wahrer unserer Gesetzlichkeit zu sein. So kann der Staatsanwalt verlangen, daß bei Vorliegen einer Gesetzesverletzung Revisionen oder Untersuchungen durch den Leiter der betreffenden Dienststelle durchgeführt oder dem zuständigen Staatsanwalt die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Wenn nun auch im deutschen Sprachgebrauch, den man nicht außer acht lassen sollte, sich mit dem Wort „Aufsicht“ regelmäßig die Vorstellung eines Unterordnungsverhältnisses des zu Beaufsichtigenden verbindet und trotz der weitgehenden Rechte der Staatsanwaltschaft bei ihren Beziehungen zu den im 2. Abschnitt des Gesetzes genannten Behörden von einem solchen nicht die Rede sein kann^{1, 2}, so wird man der im Laufe der Jahre zu einem festen Begriff gewordenen Bezeichnung „Allgemeine Aufsicht“ eine innere Berechtigung nicht absprechen können.

Diese Erwägungen berechtigen jedoch m. E. nicht dazu, neben dem Begriff „Allgemeine Aufsicht“ nun noch den der „Gerichtsaufsicht“ einzuführen. Mir scheint, daß der Gesetzgeber bewußt davon Abstand genommen hat, in den Beziehungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft, die im 4. Abschnitt des Gesetzes behandelt sind, den Begriff „Aufsicht“ zu verwenden.

Soweit die Gerichte in ihrer Rechtsprechung einer Aufsicht unterworfen sind, obliegt diese dem Obersten Gericht als Gericht 2. Instanz oder als Kassationsgericht (vgl. dazu § 55 GVG). Die Tätigkeit der Rechtsmittelgerichte wird im GVG nicht als Aufsichtstätigkeit charakterisiert, obwohl diese das Recht haben, gerichtliche Entscheidungen der im Instanzenzug untergeordneten Gerichte aufzuheben oder abzuändern, also wesentlich in deren Tätigkeit einzugreifen und sie anzuleiten. Vermeidet der Gesetzgeber aber bereits für den Instanzenzug das Wort „Aufsicht“, so ist es bei der Tätigkeit des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren noch weniger am Platze. Es würde der in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik besonders hervorgehobenen Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung nicht entsprechen. Die insoweit eigentümliche Stellung der Gerichte hebt M e l s e h e i m e r hervor, wenn er ausführt:

„... Die Eigenverantwortlichkeit des Gerichts erfordert die Erkenntnis des Richters, daß Unabhängigkeit und Parteilichkeit der Richter untrennbar miteinander verbunden sind. Unabhängig heißt, daß der Richter in seiner Entscheidung unabhängig ist von Weisungen oder ‚betonten Empfehlungen‘, gleichgültig, von wem sie kommen. Der Richter ist nur dem Gesetz und den Prinzipien unserer Verfassung unterworfen...“³

Diese Unabhängigkeit des Gerichts schließt nun eine aktive und gestaltende Mitwirkung des Staatsanwalts im Straf- oder Zivilverfahren nicht etwa aus, sondern setzt sie im Gegenteil geradezu voraus, um die den Klasseninteressen unserer Bürger entsprechende und damit gerechte Entscheidung zu finden. Der Staatsanwalt wird im Gerichtsverfahren seiner Stellung als Hüter der Gesetzlichkeit gerecht, indem er in der Hauptverhandlung wesentlichen Anteil an der Erforschung der materiellen Wahrheit nimmt. Sein sorgfältig durchdachtes, mit innerer Überzeugung vorgebrachtes Plädoyer erhöht die erzieherische Wirkung der Verhandlung und trägt beachtlich zur Meinungsbildung des Gerichts bei. Darüber hinaus hat er, falls

¹ vgl. z. B. Wilke in NJ 1957 S. 113.

² So ist der Staatsanwalt nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 StAG).

³ NJ 1956 S. 294.